

Kurztitel

Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Reinigung von Verbrennungsgas

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 271/2003 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 236/2025

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 3

Inkrafttretensdatum

06.11.2025

Abkürzung

AEV Verbrennungsgas

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz 1959

Text

Anlage C

Emissionsbegrenzungen für Abwasser aus der nassen Reinigung (Wäsche) von Verbrennungsgas aus Abfall(mit)verbrennungsanlagen gemäß § 1 Abs. 3

	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
Allgemeine Parameter		
Temperatur	30 °C	35 °C
Fischeitoxizität $G_{F,Ei}$ a)	b)	c)
Abfiltrierbare Stoffe d)	30 mg/L	30 mg/L
pH-Wert	6,5 – 8,5	6,5 – 9,5
Anorganische Parameter		
Antimon ber. als Sb	0,2 mg/L	0,2 mg/L
Arsen ber. als As	0,05 mg/L	0,05 mg/L
Blei ber. als Pb	0,06 mg/L	0,06 mg/L
Cadmium ber. als Cd	0,03 mg/L	0,03 mg/L

Chrom-Gesamt ber. als Cr	0,1 mg/L	0,1 mg/L
Cobalt ber. als Co	0,5 mg/L	0,5 mg/L
Kupfer ber. als Cu	0,15 mg/L	0,15 mg/L
Mangan ber. als Mn	1,0 mg/L	1,0 mg/L
Nickel ber. als Ni	0,15 mg/L	0,15 mg/L
Quecksilber ber. als Hg	0,01 mg/L	0,01 mg/L
Thallium ber. als Tl	0,03 mg/L	0,03 mg/L
Zink ber. als Zn	0,5 mg/L	0,5 mg/L
Zinn ber. als Sn	0,5 mg/L	0,5 mg/L
Ammonium ber. als N	10 mg/L	- e)
Chlorid ber. als Cl	f)	f)
Cyanid – leicht freisetzbar ber. als CN	0,1 mg/L	0,1 mg/L
Fluorid ber. als F	20 mg/L	20 mg/L
Stickstoff – Gesamter gebundener Stickstoff TN _b ber. als N e), g)	- h)	- h)
Phosphor-Gesamt ber. als P	2,0 mg/L	–
Sulfat ber. als SO ₄	2500 mg/L	i)
Sulfid ber. als S	0,2 mg/L	0,2 mg/L
Sulfit ber. als SO ₃	20 mg/L	20 mg/L
Organische Parameter		
Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff TOC j) ber. als C	30 mg/L k)	–
Chemischer Sauerstoffbedarf CSB j) ber. als O ₂	90 mg/L l)	–
Extrahierbare organisch gebundene Halogene EOX m), ber. als Cl	0,1 mg/L	0,1 mg/L
Phenolindex ber. als Phenol	0,3 mg/L	0,3 mg/L
Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und -furane ber. als Toxizitätsäquivalente TE n)	0,05 ng/L	0,05 ng/L

- a) Der Parameter Fischeitoxizität $G_{F,Ei}$ ist im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 3 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Abwassereinleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen.
- b) In Abhängigkeit von der Summe des Chlorid- und Sulfatgehaltes des Abwassers darf die Fischeitoxizität $G_{F,Ei}$ nachstehende Werte nicht überschreiten:

Summe des Chlorid- und Sulfatgehaltes des Abwassers in Gramm pro Liter		Fischeitoxizität $G_{F,Ei}$ gemäß Anlage A Abschnitt II der MVW
größer als	nicht größer als	
–	8	2
8	16	3
16	24	4
24	32	5
32	40	6
40	48	7
48	56	8
usw.		usw.

- c) Eine Einleitung gemäß § 1 Abs. 2 darf keine Beeinträchtigung der biologischen Abbauprozesse in der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage verursachen (siehe AAEV Anlage A).
- d) Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.
- e) Die Emissionsbegrenzung ist im Einzelfall bei Gefahr von Geruchsbelästigungen oder bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Bereich der öffentlichen Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlage festzulegen (technische Norm betreffend „Ausführung von Kanalanlagen“ gemäß Anlage A Abschnitt IV der MVW).
- f) Derzeit kann keine Emissionsbegrenzung festgelegt werden.
- g) Summe von Organisch gebundener Stickstoff, Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff. Eine Festlegung für den Parameter TN_b erübrigt eine gesonderte Festlegung für die Parameter Nitrit-Stickstoff oder Nitrat-Stickstoff.
- h) Für Verbrennungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von größer als 600 MW gilt eine Emissionsbegrenzung von 50 mg/L.
- i) Die Emissionsbegrenzung ist im Einzelfall bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Kanalisations- oder Kläranlagenbereich festzulegen (technische Norm betreffend „Ausführung von Kanalanlagen“ gemäß Anlage A Abschnitt IV der MVW).
- j) Die Festlegung für die Parameter TOC und/oder CSB erübrigt eine Festlegung für den Parameter BSB_5 . Die Bestimmung des Parameters CSB kann durch den hohen Salzgehalt des Abwassers gestört werden. In einem solchen Fall ist ausschließlich der Parameter TOC für die Überwachung des Gehaltes an organischen Kohlenstoffverbindungen im Abwasser einzusetzen (§ 4 Abs. 1 AAEV).
- k) Bei Einsatz von ungebranntem Kalkstein in der Wäsche von Verbrennungsgas 40 mg/L.
- l) Bei Einsatz von ungebranntem Kalkstein in der Wäsche von Verbrennungsgas 120 mg/L.
- m) Die Festlegung für den Parameter EOX erübrigt Festlegungen für die Parameter AOX und POX.
- n) Summe der Toxizitätsäquivalente aller Polychlorierten Dibenzo-p-dioxine und -furane gemäß Anlage E.

Zuletzt aktualisiert am

07.11.2025

Gesetzesnummer

20002742

Dokumentnummer

NOR40272499